



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der STOLZ Holding GmbH | 2024

Bebauungsplan Nr. 22

„Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG





biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de
Handelsregister
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

Geschäftsführer:
Dr. Dr. Dietmar Mehl
Dr. Tim G. Hoffmann
M Sc. Conny Mehl

AUFRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

Dipl.-Biol. Doreen Pick
Dipl.-Ing. Stephan Renz

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFRAGGEBER:

Herr Harry Heller

STOLZ Holding GmbH
Büro Gosen

Am Müggelpark 25
15537 Gosen Neuzittau
Telefon: 03362/500677
E-Mail: info-heller@t-online.de

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 18.07.2023 u. ergänzend vom 25.07.2024

Bützow, den 15.10.2024



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.V. Stephan Renz'.

INHALT

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.3	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
2	Methodisches Vorgehen.....	7
3	Relevanzprüfung	8
3.1	Projektwirkungen	8
3.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
3.3	Europäische Vogelarten.....	15
4	Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG	16
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität	18
5.1	Generelle Maßnahmen	19
5.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	20
6	Fazit.....	24
8	Quellen	25

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ostseebad Koserow, im Landkreis Vorpommern-Greifswald, plant die Aufstellung des B-Planes Nr. 22 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“. Auf einer Fläche von ca. 1 ha, die seit längerer Zeit überwiegend brachliegt, ist die planungsrechtliche Entwicklung für Einzelhandel und Wohnungsbau vorgesehen. Mit den Antragsunterlagen ist ein Artenschutzfachbeitrag vorzulegen, der sicherstellen soll, dass die Belange des gesetzlichen Artenschutzes (Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) gesetzeskonform beachtet werden.

Die biota GmbH wurde beauftragt, zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten ausgelöst werden. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen finden dabei, je nach Verbotstatbestand und den entsprechenden Regelungen, Berücksichtigung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtliche Vorgaben des Artenschutzes ergeben sich aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL Art. 12, 13, 16) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL Art. 5-7 und 9). Diese Maßgaben zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurden bei der Novellierung des BNatSchG bundeseinheitlich verankert und finden sich auch im Naturschutz-Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) wieder.

Bei zulässigen Eingriffen i. S. des § 15 BNatSchG ist zu prüfen, ob die sogenannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, eintreten. Es ist also zu untersuchen, ob und in welchem Maße bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens diese Arten voraussehbar töten, verletzen, schädigen oder stören könnten. Sind derartige Zugriffe nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob zumutbare Alternativen zum geplanten Vorhaben bestehen oder ggf. eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann.

Die wesentlichen Regelungen des Artenschutzes finden sich im § 44 des BNatSchG. Die Vorschriften enthalten u. a. die sogenannten **Zugriffsverbote** (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsform aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Im Weiteren (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) heißt es, dass soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden können.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 werden in den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt. Diese sind z. B. möglich „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden“ oder „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 und 5 BNatSchG). Allerdings gilt auch für die Ausnahmeregelungen folgende Einschränkung:

„[...]. Eine **Ausnahme** [Hervorhebung des Verf.] darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, [...]“ (§ 45 Abs 7 BNatSchG).

Dadurch wird bei der Zulassung von Vorhaben eine u. a. auf die Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerichtete Prüfung durchgeführt. Darüber hinaus sollen auch die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet sowie Tötungen oder Verletzungen von Individuen und Entwicklungsformen vermieden werden. Soweit erforderlich, sind dazu funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen abzuleiten und zeitlich so umzusetzen, dass zwischen der Wirkung der Maßnahmen und dem geplanten Eingriff keine Lücke entsteht.

1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die vorliegende Artenschutzprüfung befindet sich zum überwiegenden Teil in der Flur 7 und 8 in der Gemarkung Koserow (Abbildung 1). Die Fläche liegt zwischen dem Kölpinseer Weg im Norden sowie der Hauptstraße im Süden. Es handelt sich um eine trockene sandgeprägte Brachfläche im Siedlungsbereich, die aufgrund der Auflassung größtenteils von Ruderalisierung gekennzeichnet ist. Zentral und in Randbereichen haben sich Gehölz- und Gebüschstrukturen entwickelt. Darüber hinaus befindet sich noch ein nicht mehr bewohntes Gewerbe-/Wohnhaus an der Hauptstraße.

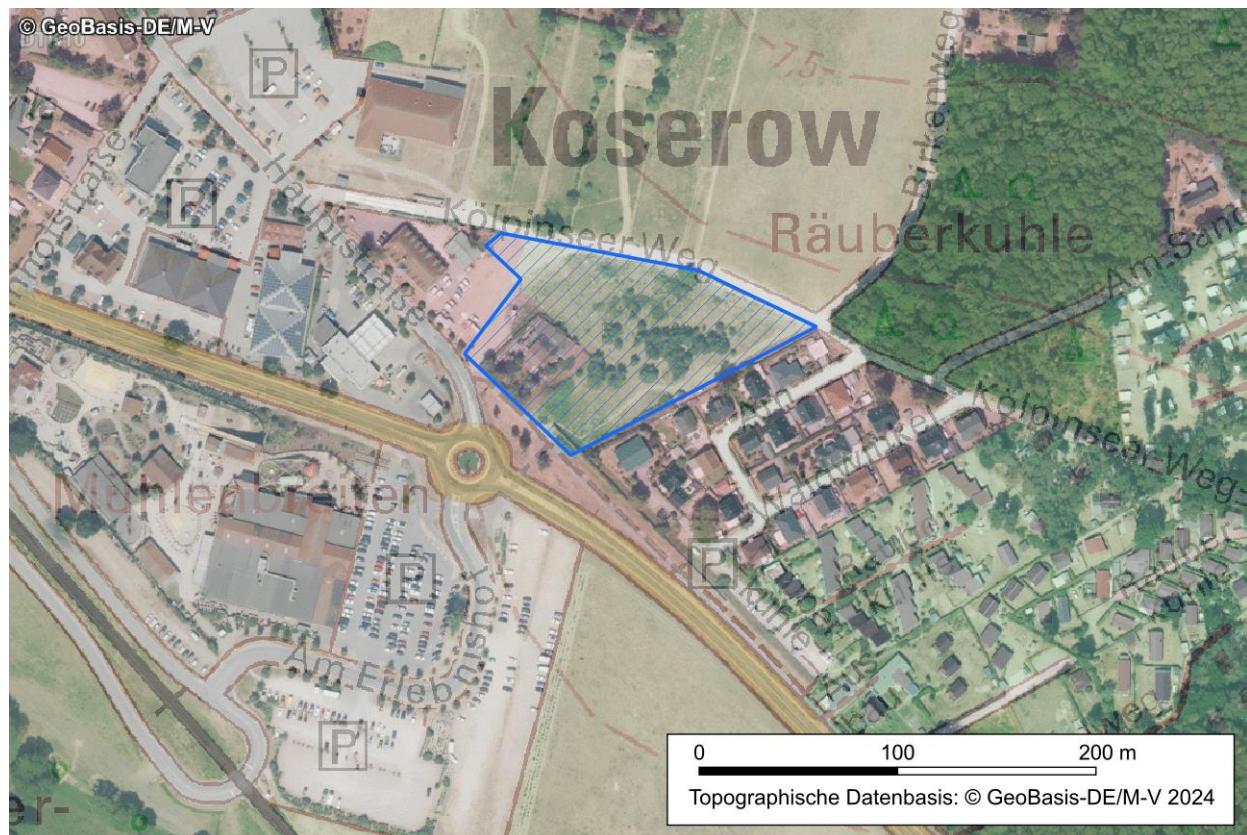


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 22 in der Gemeinde Ostseebad Koserow

2 Methodisches Vorgehen

Aus der FFH-RL und der VS-RL ergeben sich spezifische artenschutzrechtliche Anforderungen, die sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die wildlebenden europäischen Vogelarten beziehen.

Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags wurden Kartierungen zu bestimmten Arten und Artengruppen beauftragt und durchgeführt. Erhebungen fanden für die Artengruppen der Brutvögel und Reptilien statt. Die Erfassungsmethodik zusammen mit den Ergebnissen sind dem Kartierbericht mit Potenzialabschätzung zu entnehmen (BIOTA 2023).

Die Gliederung und Erarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erfolgt in Anlehnung an FROELICH & SPORBECK (2010).

Die Ergebnisse der 2023 durchgeführten Erfassungen bilden mit vorhandenen faunistischen Daten aus der Fachliteratur die Basis für eine Relevanzprüfung (siehe Kapitel 3). Darin werden die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten bestimmt, für die eine Risikoabschätzung erforderlich wird. Der Untersuchungsumfang soll damit auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Für jede im Gebiet vorkommende und entscheidungsrelevante Art wird geprüft, ob und inwieweit Einzelpersonen oder die lokale Population vom Vorhaben betroffen sind. Dabei sind ihre autökologischen Ansprüche (spezifische Lebensweise, Mindestansprüche an den Lebensraum), der Gefährdungsstatus, ihre Vorkommen (in M-V und im Untersuchungsgebiet) und der Erhaltungszustand einzubeziehen.

Abschließend ist zu beurteilen, ob für die entscheidungsrelevanten Arten der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Sollten Verbotstatbestände eintreten, wird geprüft, ob diese durch spezielle Maßnahmen vermieden, ausgeglichen oder kompensiert werden können. Dies sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures), vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) und kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures).

3 Relevanzprüfung

Basierend auf Ortsbegehungen im Zuge der Reptilien- und Brutvogelkartierungen des Gebietes erfolgte die Aufnahme der Habitatausstattung, um unter Zuhilfenahme von Literaturangaben (Verbreitungsangaben des LUNG M-V (2023a und b) und BfN (2023)) das potenzielle Vorkommen der Arten einzuschätzen und ihre Relevanz hinsichtlich der Projektwirkungen zu beurteilen.

3.1 Projektwirkungen

Mit der Umsetzung der Entwicklung der Fläche werden potenziell streng geschützte Arten beeinträchtigt. Es erfolgt eine Differenzierung der Projektwirkungen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Tabelle 1). Die Relevanz der folgenden Projektwirkungen wird im Rahmen der Relevanzprüfung für die einzelnen Arten/ Artengilden nachfolgend ermittelt.

Tabelle 1: Projektwirkungen mit Umsetzung des Vorhabens

Wirkfaktoren	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt	mögliche Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme	×	×		Verlust und dauerhafte Überbauung von Habitatstrukturen
		×		Temporärer Verlust von Vegetation / temporäre Habitatveränderung im Bereich der Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Stellflächen von Baumaschinen
	×	×		Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
	×			Potenzielle Tötung/ Verletzung von streng geschützten Arten durch Bauarbeiten
Lärmemission, Erschütterungen, stoffliche Immissionen	×	×		Störungen von Tieren durch baubedingte Schallmissionen und Erschütterung. Potenzielle Stofffeinträge im Baubereich. Minderung der Habitatqualität benachbarter Flächen während der Bauarbeiten.
				Mögliche Vergrämung streng geschützter Arten während der Bautätigkeiten.
Optische Reize/ Bewegung	×	×	×	Temporäre Störungen von Tieren durch Bewegungs- und Lichtreize.
				Mögliche Vergrämung von streng geschützten Arten während der Bautätigkeiten.

3.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle wird geprüft, ob das Vorhaben für die potenziell im Gebiet vorkommenden und die in den Kartierungen nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände auslösen kann.

Tabelle 2: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet, Legende: „UG“ = Untersuchungsgebiet; grau hervorgehoben – Beeinträchtigung der Arten im Vorfeld nicht auszuschließen, als relevant bewertet

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Farn- und Blütenpflanzen Verbreitung und Habitatansprüche nach BfN (2023) und LUNG M-V (2023b)			
Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>)	enge Bindung an Niedermoorstandorte sowie anmoorige und humusreiche Standorte; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>)	besiedelt Pionierstandorte insb. im Bereich zeitweise überschwemmter Ufer; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>)	entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>)	entsprechend der Habitatpräferenzen im UG auszuschließen	keine	nein
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)	besiedelt Basen- und Kalkzwischenmooren sowie mesotrophe, kalkreiche Moore; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)	besiedelt meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Gräben und Bäche mit geringen Wassertiefen, keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Säugetiere			
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	potenziell UG als Jagd-/Transferhabitat; bevorzugt Baumquartiere, nutzt diverse Jagdhabitatem	Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten	ja
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	potenziell bevorzugt Waldhabitatem, nutzt Baum- und Gebäudequartiere	Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten	ja
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	potenziell UG als Jagd-/Transferhabitat; Quartiersbindung an Gebäude, Jagdhabitatem im Offenland mit Gehölzstrukturen	Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten	ja
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	potenziell UG als Jagd-/Transferhabitat; besiedelt vorwiegend Waldhabitatem, Quartiere an Bäumen und im Siedlungsbereich	Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten	ja
Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	nein Vorkommen außerhalb des Naturraumes (LUNG M-V 2023b)	Keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigungen	Relevanz
Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	potenziell UG als Jagd-/Transferhabitat; Bindung an Waldhabitare und dessen Umland, nutzt vorzugsweise Baumquartiere	Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten	ja
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	potenziell UG als Jagd-/Transferhabitat; vorzugsweise Gebäudequartiere, Jagdhabitare in offener Feldflur und Wäldern	Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten	ja
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	nein seltene Art, Hauptverbreitungsgebiet außerhalb des UG	Keine	nein
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	nein seltene Art, Hauptverbreitungsgebiet außerhalb des UG	Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten	ja
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	potenziell UG als Jagd-/Transferhabitat; Bindung an Waldhabitare und dessen Umland, nutzt vorzugsweise Baumquartiere	Störungswirkungen; bei tagsüber stattfindenden Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen auszuschließen	nein
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	potenziell UG als Jagd-/Transferhabitat; Bindung an wassernahen Lebensräume, Quartiere in Bäumen und im Siedlungsbereich	Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten	ja
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	nein keine Vorkommen zu erwarten, Hauptverbreitungsgebiete außerhalb des UG (LUNG M-V 2023b)	Keine	nein
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	potenziell UG als Jagd-/Transferhabitat; bevorzugt reich strukturierte Wälder, Quartiere vorzugsweise in Bäumen	Störungswirkungen; bei tagsüber stattfindenden Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen auszuschließen	nein
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	nein seltene Art, als Jagdhabitare dienen stehende und fließende Gewässer (LUNG M-V 2023b)	Keine	nein
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	nein Quartiere vorzugsweise in Bäumen, Jagdgebiete sind vornehmlich offene Wasserflächen mit Gehölzstrukturen	Keine	nein
Zweifarbfledermaus (<i>Vesperugo murinus</i>)	nein Hauptverbreitungsgebiet außerhalb des UG (LUNG-MV 2023b)	Keine	nein
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	potenziell UG als Jagd-/Transferhabitat; ubiquitäre, weit verbreitete Art	Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen (Quartierstrukturen), Beeinträchtigung von Jagdhabitaten	ja
Biber (<i>Castor fiber</i>)	nein fehlende Halteteignung und Gewässerstrukturen im UG	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigun- gen	Relevanz
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	nein Totfunde entlang der B111, auch in Koserow; Verbreitung südöstlich und nordwestlich von Koserow LUNG M-V (2023a); fehlende Haitateignung und Gewässerstruktu- ren im UG	Keine	nein
Wolf (<i>Canis lupus</i>)	potenziell im gesamten Bundesland vorkom- mend, jedoch keine Territorien im nahen Um- feld (DBBW 2023)	Keine	nein
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	nein nach LUNG M-V (2023b) kein Vorkommen im Naturraum	Keine	nein
Kegelrobbe (<i>Halichoerus grypus</i>)	nein Bindung an marine Lebensräume, UG außer- halb geeigneter Habitate	Keine	nein
Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	nein Bindung an marine Lebensräume, UG außer- halb geeigneter Habitate	Keine	nein
Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)	nein Bindung an marine Lebensräume, UG außer- halb geeigneter Habitate	Keine	nein
Reptilien	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach DGHT (2023) und LUNG M-V (2023b)		
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Einmaliger Nachweis, die Art präferiert halboffene, sonnenexponierte Landschaften mit grabbarem Substrat und Kleinstrukturen; Die Fläche weist teilweise geeignete Struktu- ren für Nahrungssuche, Wärmeregulation und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse auf.	Tötungs-/Verletzungsgefahr im Zuge der Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten	Ja
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	nein vornehmlich in mosaikartigen Landschaften mit offenen, krautigen und gehölzdominieren- den Strukturen (u.a. Randbereiche von Wäl- dern und Mooren); pessimale Habitatstrukturen im UG, Vorkom- men sind auszuschließen	Keine	nein
Europäische Sumpfschild- kröte (<i>Emys orbicularis</i>)	nein besiedelt Stillgewässer mit dichtem Makrophy- tenbestand, besonnten Flachwasserzonen und Strukturreichtum; fehlende Habitateignung, keine Vorkommen im Naturraum	Keine	nein
Amphibien	Verbreitung und Ansprüche geprüft nach DGHT (2023) und LUNG M-V (2023b)		
Europäischer Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	nein die Art besiedelt stehende, flache und besonnte Gewässer mit guter Wasserqualität und Struk- tureichtum im Umland; fehlende Laichgewässer und ungeeignete Ha- bitatstrukturen als Sommer und/ oder Winterle- bensraum	keine	nein
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	nein	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigun- gen	Relevanz
	besiedelte dauerhaft wasserführende und sonnenexponierte Stillgewässer mit strukturierter Ufer- und Unterwasservegetation; fehlende Laichgewässer und ungeeignete Habitatstrukturen als Sommer und/ oder Winterlebensraum		
Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>)	nein bevorzugt werden kleine Stillgewässer, Moorbiotope, Gräben sowie Auengewässer mit reichem Makrophytenbewuchs; keine Vorkommen im Naturraum	keine	nein
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	nein bevorzugt in sandigen Landschaften mit vegetationsreichen und gut besonnten Stillgewässern für Laichgeschehen; fehlende Laichgewässer und ungeeignete Habitatstrukturen als Sommer und/ oder Winterlebensraum	keine	nein
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	nein besiedelte offene, vegetationsarme Trockenbiotope mit sandigen Böden und strukturreichem Umland, temporären Wasserflächen sowie Flach- und Kleingewässer werden zur Reproduktion genutzt; fehlende Laichgewässer und ungeeignete Habitatstrukturen als Sommer und/ oder Winterlebensraum	keine	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	nein die Art besiedelt eine Vielzahl permanent und temporär wasserführender Lebensräume (u.a. Bruchwälder, Moorgebiete, Nasswiesen, Auengebiete); fehlende Laichgewässer und ungeeignete Habitatstrukturen als Sommer und/ oder Winterlebensraum	keine	nein
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	nein bevorzugt sonnenexponierte Stillgewässer mit Flachwasserzonen und reicher Submersvegetation als Laichhabitat; Feuchtwiesen, Bruchwälder sowie Feldgehölze dienen als Landlebensraum; fehlende Laichgewässer und ungeeignete Habitatstrukturen als Sommer und/ oder Winterlebensraum	keine	nein
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	nein die Art ist an gewässerreiche Laubmischwälder gebunden, sonnige Kleingewässer und Gräben mit Flachwasserzonen dienen als Laichhabitat; Vorkommen sind entsprechend des Verbreitungsmusters auszuschließen, keine hinreichenden Habitatstrukturen im UG	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigun- gen	Relevanz
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	nein als Laichgewässer dienen flache und vegetationsarme Gewässer in offenen Landschaften mit grabbarem Substrat; fehlende Laichgewässer und ungeeignete Habitatstrukturen als Sommer und/ oder Winterlebensraum	keine	nein
Fische			
Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrinchus</i>)	nein fehlende Habitateignung im Betrachtungsraum	keine	nein
Störe (<i>Acipenser</i> sp.)	nein fehlende Habitateignung im Betrachtungsraum	keine	nein
Insekten			
Käfer			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	nein besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer; fehlende Gewässerstrukturen und Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	potenziell Bindung an Altholzbestände mit großem Mulkörper; keine hinreichenden Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	nein Bindung an alte Eichen, vorzugweise in Altwäldern; keine hinreichenden Habitatbäume im UG	keine	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	nein besiedelt permanent wasserführende größere Stillgewässer; fehlende Gewässerstrukturen und Habitatbedingungen im UG	keine	nein
Libellen			
Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>)	nein besiedelt vorzugweise strömungsberuhigte Bereiche von Fließgewässern mit feinsandigem Sediment; fehlende Habitatstrukturen im UG	keine	nein
Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)	nein besiedelt sonnenexponierte Stillgewässer mit Strukturreichtum (u.a. Torfstiche, Weiher, Kleingewässer); fehlende Habitatstrukturen im UG	keine	nein
Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>)	nein enge Bindung an Gewässer mit Vorkommen der Krebsschere, keine hinreichenden Habitatbedingungen zu erwarten; fehlende Habitatstrukturen im UG	keine	nein

Art / Gilde	Vorkommen Arten Anhang IV FFH-RL	mögliche Beeinträchtigun- gen	Relevanz
Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>)	nein besiedelt kleine, nährstoffarme Stillgewässer mit reichem Makrophytenbewuchs (u.a. saure Moorkolke, Torfstiche); fehlende Habitatstrukturen im UG	keine	nein
Sibirische Winterlibelle (<i>Sympetrum paedisca</i>)	nein besiedelt sonnenexponierte und flache Stillgewässer mit einem Mosaik aus Ried- und Röhrichtbeständen; fehlende Habitatstrukturen im UG	keine	nein
Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>)	nein besiedelt vorzugsweise flache Stillgewässer mit dichter Submersvegetation und sonnenexponierter Lage; fehlende Habitatstrukturen im UG	keine	nein
Falter			
Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>)	nein besiedelt verschiedene Moorlebensräume; fehlende Habitatstrukturen im UG	keine	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	nein bevorzugt natürliche Überflutungsräume mit Beständen des Fluss-Ampfers; fehlende Habitatstrukturen im UG	keine	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	ja Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen; Sekundärstandorte sind naturnahe Gartenteiche, Weidenröschen-Bestände in weniger feuchten bis trockenen Ruderalfuren, Industriebachen, Bahn- und Hochwasserdämmen, Waldschlägen, Steinbrüchen sowie Sand- und Kiesgruben.	Vorkommen von Fraßpflanzen nicht ausgeschlossen – Habitatverlust und Tötung durch Bauarbeiten nicht ausgeschlossen	ja
Mollusken			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	nein besiedelt klare, meist kalkreiche Stillgewässer und Gräben mit reichem und strukturiertem Pflanzenbewuchs; fehlende Habitatstrukturen im UG	keine	nein
Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>)	nein Bindung an saubere, strömungsreiche Fließgewässer mit Strömungsvarianzen, strukturiertem Substrat und dynamischer Uferstruktur; fehlende Habitatstrukturen im UG	keine	nein

3.3 Europäische Vogelarten

Innerhalb des Geltungsbereichs konnten für acht Vogelarten Reviere festgestellt werden (BIOTA 2023). Für diese Arten kann eine Beeinträchtigung durch Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Relevante Europäische Vogelarten

Legende: **VSRL Anh. 1** = Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 (VSRL 2009); **RL D** = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); **RL MV** = Rote Liste M.-V. (VÖKLER et al. 2014), RL Kategorien: **0** = Ausgestorben oder verschollen, **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **R** = extrem selten, **V** = Vorwarnliste, ***** = ungefährdet, **n.b.** = nicht bewertet, **k. A.** = keine Angabe; Status: **Dz** = Durchzügler / Überflieger, **Ng** = Nahrungsgast, **-** = kein Revier ausgewiesen; **BArtSchV** = Bundesartenschutzverordnung, **sg** = streng geschützt; Brutplatz: **Bo** = Bodenbrüter, **Fr** = Freibrüter, **Gb** = Gebäudebrüter, **H** = Höhlenbrüter, **K** = Koloniebrüter, **Ni** = Nischenbrüter, **- x** = Nachgewiesen (1. und 2. Durchgang); **po** = potentiell vorkommend)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV	VSRL Anh.1	RL D	RL MV	Brutplatz	Mögliche Beeinträchtigungen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			*	*	H	Verlust von Nistplätzen durch Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			*	*	Fr	Verlust von Nistplätzen durch Entfernung von Gehölzen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			*	*	Fr	Verlust von Nistplätzen durch Entfernung von Gehölzen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			*	*	Fr	Verlust von Nistplätzen durch Entfernung von Gehölzen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			*	V	Gb, H, Ni	Verlust von Nistplätzen durch Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			*	*	Fr	Verlust von Nistplätzen durch Entfernung von Gehölzen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*	*	H	Verlust von Nistplätzen durch Abriss von Gebäuden und Entfernung von Gehölzen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			*	*	Fr	Verlust von Nistplätzen durch Entfernung von Gehölzen

4 Prüfung auf Verstöße gegen den § 44 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Habitateignung für die Gruppe der Amphibien, Fische und Mollusken sowie Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ausgeschlossen. Die Reptilienarten Schlingnatter und Europäische Sumpfschildkröte sind keiner Beeinträchtigung mit Umsetzung des Vorhabens ausgesetzt, da Vorkommen auszuschließen sind. Nachweise semiaquatischer Säugetiere liegen außerhalb des näheren Betrachtungsraumes. Darüber hinaus fehlen innerhalb der Flächen des B-Plans 22 geeignete artspezifische Habitatememente. Vorkommen weiterer Säugetiere sind entsprechend ihrer Verbreitung und der Habitatpräferenzen im Untersuchungsgebiet, mit Ausnahme von Fledermäusen, auszuschließen. Folglich sind Beeinträchtigungen dieser betrachteten Arten mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Eine potenzielle Betroffenheit durch bau- und anlagebedingte Wirkprozesse (u.a. Baufeldfreimachung, Lebensraumverlust, Störungswirkungen) konnte für die Zauneidechse und die im Gebiet potenziell brütenden Vogelarten ermittelt werden. Darüber hinaus sind anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Überbauung von geeigneten Habitaten und Brutplätzen möglich. Im Rahmen des Abrisses von Gebäuden und Gehölzrodungen ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von potenziell vorkommenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen. Da es innerhalb des Geltungsbereiches Strukturen gibt, die dem Nachtkerzenschwärmer potenziell als Lebensraum dienen können, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

In Bezug auf Fledermäuse ist das Quartierpotenzial insgesamt als gering einzuschätzen. Der Baumbestand besteht überwiegend aus jungem Kiefernaufwuchs ohne geeignete Quartierstrukturen. Das einzelnstehende Gebäude auf der Vorhabenfläche ist verschlossen und weist keine offensichtlichen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Eine fachgutachterliche Gebäudekontrolle wird jedoch vor Abriss empfohlen, um eine Besiedlung und einen Schädigungstatbestand vollständig auszuschließen [AFB-V2]. Dem Vorhabengebiet kommt aufgrund der Siedlungsstruktur und geringen Flächengröße keine essenzielle Bedeutung als Jagdhabitat zu. Es sind keine Beeinträchtigungen in Form von Störungen zu erwarten, die über die Vorbelastung des Plangebietes hinausgehen.

Mit der Vermeidungsmaßnahme [AFB-V2] werden baubedingte Schädigungstatbestände vermieden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

Zauneidechse

Die viermalige Erfassung der Reptilien im Jahr 2023 ergab insgesamt drei Arten, darunter die Zauneidechse als streng geschützte Art. Eine zweimalige Wiederholung der Begehung und gezielte Suche von Reptilien (Zaun- und Waldeidechse) im Jahr 2024 bestätigte das Vorkommen der Waldeidechse, nicht jedoch der streng geschützten Zauneidechse. Aus fachgutachterlicher Sicht wird eine vitale sich reproduzierende Zauneidechsenpopulation im Vorhabengebiet ausgeschlossen. Vorsorglich, um das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) für alle nachgewiesenen Reptilien zu vermeiden, hat die Baufeldfreimachung zu einem geeigneten Zeitpunkt und in geeigneter Weise zu erfolgen [AFB-V3]. Anschließend ist das Baufeld mit einem Reptilienschutzzaun über die Dauer der Bautätigkeit abzugrenzen, um eine Einwanderung und damit verbundene baubedingte Tötung von Reptilien zu vermeiden [AFB-V4].

Mit den Vermeidungsmaßnahmen werden baubedingte Beeinträchtigungen vorkommender Reptilien weitestgehend vermieden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

Nachtkerzenschwärmer

Vorkommen von Fraßpflanzen der Raupen des Nachtfalters können in den ruderalen Bereichen der Fläche nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Rahmen der mehrmaligen Begehungen (Reptilien, Biotope) wurden jedoch nur wenige Pflanzen der Gattung *Oenothera* (Nachtkerzen) festgestellt, hingegen keine Arten der Gattung *Epilobium* (*Weidenröschen*), die als Fraßpflanzen bevorzugt werden. Des Weiteren existieren nach entsprechenden Literaturquellen (LUNG M-V 2023a und b sowie BfN 2023) keine Nachweise des Falters auf der Insel Usedom. Da es innerhalb des Geltungsbereiches jedoch Strukturen gibt, die der Art potentiell als Lebensraum dienen können, kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen des Nachtkerzenschwärmers während der Bautätigkeiten nicht ausgeschlossen werden. Durch Anwendung der Maßnahme [AFB-V3] zur Vegetationssteuerung wird eine Vermeidung von Tötung / Beschädigung von Nachtkerzenschwärmern ausgeschlossen. Durch das Kurzhalten der bestehenden Vegetation wird eine Eiablage durch bereits adulte Tiere verhindert. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen somit nicht zu.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel zeigt ein an anthropogen überprägte Lebensräume angepasstes Artenspektrum. Es handelt sich dabei um Brutvogelarten mit einer gewissen Störungstoleranz, wie bspw. der Haussperling als Art mit den meisten Revieren im Untersuchungsgebiet, speziell auf dem Gelände des nicht mehr bewohntes Gewerbe-/Wohnhauses an der Hauptstraße (siehe BIOTA 2024). Den nachgewiesenen Arten (Freibrüter sowie Höhlen- und Nischenbrüter) kann eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Brutplatzwahl zugeschrieben werden. Die Arten sind in der Lage, neue Brutreviere in der näheren Umgebung, welche ein ähnliches Habitatpotenzial aufweist, zu erschließen. Haussperling, Blau- und Kohlmeise als Höhlen-, oder Nischenbrüter nutzen in der Regel ein System mehrerer abwechselnd genutzter Nistplätze. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (LUNG M-V 2016). Nach Abschluss der temporären Bauarbeiten und der Neupflanzung von Gehölzen / Sträuchern stehen zudem wieder Bruthabitate zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung von Bauzeiträumen außerhalb der Brutperiode [AFB-V1], ist das Eintreten von Verbotstatbeständen und einer nachhaltigen negativen Beeinflussung der lokalen Population der nachgewiesenen Brutvögel ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der ökologischen Funktionalität

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen bei der Umsetzung eines Vorhabens zu verhindern, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) abzuleiten. Darüber hinaus können zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) vor Eintreten der Projektwirkungen notwendig werden. Damit sind gleichfalls potenzielle Verbotstatbestände beizulegen. Können Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist bei Erfüllung der Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) auch die Umsetzung von Kompen-sationsmaßnahmen möglich. Andernfalls ist das Vorhaben unzulässig.

Tabelle 4 gibt eine Übersicht über alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung der Umweltrechtlichen Belange.

Tabelle 4: Übersicht der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die einzelnen Arten / -gilden

Nr.	Bezeichnung	Artengilden
[NatKo]	Naturschutzfachliche Koordination	Alle gelisteten Arten / -gilden
[AFB-V1]	Bauzeitenregelung Gebäudeabriss und Ein-griff in Gehölze	Brutvögel
[AFB-V2]	Gebäudekontrolle	Fledermäuse (ggf. Gebäudebrüter)
[AFB-V3]	(zeitlich) angepasstes Entfernen der Vege-tation	Reptilien
[AFB-V4]	Stellen eines Reptilienschutzzaunes	Reptilien

5.1 Generelle Maßnahmen

Die generellen Maßnahmen umfassen alle relevanten Artengruppen und sind den weiter unten genannten Vermeidungsmaßnahmen übergeordnet. Bei Umsetzung der Erschließung der Vorhabenfläche ist die naturschutzfachliche Koordination (NatKo) aufgeführt. Diese besitzt eine übergeordnete Rolle und dient der Koordination und Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[NatKo] Naturschutzfachliche Koordination
Artengilden	Reptilien, Vogelgilden, Fledermäuse
Konflikt	Durch die Baumaßnahmen zur Erschließung der B-Plan-Fläche können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Um dies zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Um die Maßnahmen zu koordinieren, ist eine naturschutzfachliche Koordination durchzuführen.
Umfang und Lage	gesamter Vorhabenbereich
Beschreibung	Die zuständige Person (es wird geraten, eine verantwortliche Person mit entsprechender Expertise festzulegen) ist für die funktionsgerechte Umsetzung der Vermeidungsmaßen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung inklusive einer Erfolgskontrolle verantwortlich. Die Einbindung der naturschutzfachlichen Koordination hat vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen bei Einrichtung der Baustelle und Baufeldfreimachung zu erfolgen.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden sind die Maßnahmenblätter für die zu betrachtenden Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten aufgeführt.

Maßnahmenblatt	
Nummer/ Bezeichnung	AFB-V1 Bauzeitenregelung Gebäudeabriss und Eingriff in Gehölze
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Konflikt	Bei Abriss der Bestandsgebäude und Gehölzentsfernungen während der Vogelbrutzeit können Individuen (Jungvögel) getötet oder verletzt werden. Niststätten gehen verloren.
Umfang und Lage	Abriss des Bestandsgebäudes und Entnahme von Gehölzen
Beschreibung	<p>Die Durchführung von Baumfällungen und Gehölzrückschnitten ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen.</p> <p>Eingriffe in Gehölze sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 29.02. zulässig.</p> <p>Der mögliche Zeitraum für Eingriffe im Gehölzbestand im Rahmen der Bauzeitenregelung für die Vögel ist demnach:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölze: 01. Oktober bis 29. Februar. <p>Der mögliche Zeitraum für Arbeiten zum Abriss der Gebäude liegt zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: 01. September bis 29. Februar. <p>Witterungsbedingte Verschiebungen der Brutzeit bzw. der potenziellen Bauzeit für Abrissarbeiten, Baufeldfreimachung sind möglich. Ein Beginn der Arbeiten für den Abriss des Bestandsgebäudes innerhalb der Brutsaison ist nach vorheriger Kontrolle durch eine fachkundige Person und Ausschluss von Vogelbrüten möglich [AFB-V2]. Durch eine fachkundige Baubegleitung ist sicherzustellen, dass Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.</p>
Begründung/ Zielsetzung	Durch die Bauzeitenregelung ist die Gefahr der Verletzung/Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vermieden.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> während der Bauzeit <input type="checkbox"/> nach Fertigstellung des Bauvorhabens
Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/> vermieden <input type="checkbox"/> vermindert <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> ausgeglichen i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> ersetzbar <input type="checkbox"/> ersetzbar i.V.m Ersatzgeldzahlung <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> nicht ersetzbar

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[AFB-V2] Gebäudekontrolle
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Fledermäuse, ggf. Gebäudebrüter
Konflikt	<p>Es besteht die Möglichkeit, dass sich Einzelhangplätze von Fledermäusen im Gebäudebestand befinden und durch Abrissarbeiten zerstört und Individuen getötet werden.</p> <p>Bei Abbruch des Gebäudebestandes innerhalb der Brutzeit der nachgewiesenen Gebäude- und Nischenbrüter können Niststätten zerstört und Individuen getötet werden.</p>
Umfang und Lage	Bei Abbruch des Gebäudebestands
Beschreibung	<p>Vorsorglich ist eine Kontrolle auf Fledermäuse durchzuführen. Das Potenzial wurde insgesamt gering eingeschätzt. Einzelhangplätze ubiquitär vorkommender Arten, wie die Zwergfledermaus, sind jedoch nicht vollständig auszuschließen. Vor Abbruch ist daher eine Kontrolle durchzuführen. Bei Funden ist eine Abstimmung zur weiteren Vorgehensweise mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.</p> <p>Zur Vermeidung einer erheblichen Störung bzw. einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und / oder einer (damit verbundenen) Tötung oder Verletzung von Nischen- und Gebäudebrütern (z. B. Haussperling) ist bei einem Abbruch innerhalb der Brutzeit eine vorherige Kontrolle des Gebäudes auf aktive Bruten durchzuführen. Bei stattfindenden Bruten kann der Abbruch erst nach Beendigung der Brut und dem Ausfliegen der Jungvögel durchgeführt werden.</p>
Risikomanagement	Durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung [NatKo] wird sichergestellt, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[AFB-V3] Angepasstes Entfernen der Vegetation / Verstecke
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Reptilien
Konflikt	Durch baubedingte Wirkfaktoren (Baufeldfreimachung, Erdarbeiten) kann es zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen kommen.
Umfang und Lage	Biotopstrukturen mit Eignung für Reptilien (Areale mit Gras- und Ruderalfluren) im Vorhabenbereich.
Beschreibung	<p>Durch Verringerung der Strukturvielfalt wird die Eingriffsfläche als Lebensraum entwertet. Hierfür werden in einem ersten Schritt Unrat (pot. Verstecke) entfernt. In einem zweiten Schritt erfolgt sektorenweise eine Mahd der vorhandenen Gras- und Ruderalfluren. Die Maßnahmen sind zu bestimmten Zeiten in Abhängigkeit der Phänologie der Zauneidechsen durchzuführen. Abgestimmt auf Brutvögel und Reptilien liegt ein geeigneter Zeitpunkt zur Entfernung von Versteckmöglichkeiten und angepassten Mahd in den Monaten September und Oktober. Die Mahd ist streifenweise mit einem Balkenmäher mit einer Schwerhöhe von mehr als 10 cm durchzuführen.</p> <p>Die Fläche ist nach Vegetationsentfernung frei von erneutem Vegetationsaufwuchs zu halten.</p> <p>Ziel ist, das Tötungsrisiko für potenziell vorkommende Individuen zu minimieren.</p>
Risikomanagement	Durch die naturschutzfachliche Koordination [NatKo] wird sichergestellt, dass die Maßnahme ordnungsgemäß umgesetzt wird.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Bauabschluss

Maßnahmenblatt	
Nummer und Bezeichnung	[AFB-V4] Stellen eines Reptilienschutzzaunes und Kontrolle
Maßnahmentyp	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Zauneidechse
Konflikt	Bei der Durchführung des Vorhabens können Reptilien in ihrem Aktivitätszeitraum (witterungsbedingt von März bis Oktober), in den Baustellenbereich einwandern und getötet oder verletzt werden.
Umfang und Lage	Gesamte Baufläche
Beschreibung	Nach erfolgter Entfernung der Vegetation und Verstecke im festgesetzten Zeitraum ist der Vorhabenbereich durch einen Reptilienschutzaun in Anpassung an die Gegebenheiten vor Ort abzugrenzen, um eine Einwanderung aus potenziell angrenzenden Lebensräumen zu verhindern. Der Zaun ist wahlweise 10 cm in das Erdreich einzugraben oder auf der Seite, von der das Einwandern verhindert werden soll, umzuschlagen und anzuhäufen. Von der Eingriffsseite her, soll der Zaun übersteigbar sein, damit Eidechsen, die ggf. noch in der Fläche sind, den Zaun überwinden können (Aufschüttung eines kleinen Erdwalls bis zur Zaunoberkante oder Anstellen von Holzleisten). Der Zaun muss bis zum Ende der Bautätigkeit regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit überprüft werden. Insbesondere nach Entfernung der Vegetationsstrukturen und vor Baubeginn ist die Fläche auf Individuen begleitend durch eine fachkundige Person zu kontrollieren. Aufgefundene Tiere (alle Reptilien) sind außerhalb des Eingriffsbereiches der Schutzaunes umzusetzen. Vorgefundene Tiere sind zu dokumentieren. Nach Abschluss aller Bautätigkeiten wird der Zaun wieder zurückgebaut.
Risikomanagement	Durch die naturschutzfachliche Koordination [NatKo] wird sichergestellt, dass die Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss

6 Fazit

Bezüglich der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 22 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ der Gemeinde Koserow können für den Betrachtungsraum ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten vorgesehen werden.

Grundlage der Prüfung waren Bestandserhebungen im Plangebiet und dessen Wirkraum durch die Institut biota GmbH (BIOTA 2024) sowie eine Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG. Mögliche Konflikte bestehen für Vögel (Höhlen- und Nischenbrüter, Freibrüter), Fledermäuse und Reptilien. Eine Beeinträchtigung weiterer Arten durch das Vorhaben konnte mittels Potenzialanalyse und nach Prüfung ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung des Vorhabens wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, die einer naturschutzfachlichen Koordination unterstehen, die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden. Einer Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 22 steht aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen.

8 Quellen

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

FFH-RL: 4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 S. 368).

NatSchAG M-V: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Naturschutzausführungsgesetz von 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

VS-RL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie in der aktuell gültigen, kodifizierten Fassung).

Literaturverzeichnis

BFN (2024): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. – BFN – Bundesamt für Naturschutz. URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>. Download am: 10.10.2024.

BIOTA (2024): Ergebnisse der Kartierungen, inkl. Potenzialabschätzung zu Biotopschutz, Eingriffsbilanzierung und Artenschutzfachlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 22 – Bebauungsplan Nr. 22. – unveröffentl. Gutachten. BIOTA – Institut für ökologische Forschung und Planung biota GmbH. Bützow.

DBBW (2023): Wolfsterritorien in Deutschland 2020/2021. – Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, URL: <https://www.dbb-wolf.de>, Download am: 29.03.2023.

DGHT (2023): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, URL: <https://feldherpetologie.de>, Download am 29.03.2023.

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. – Froelich & Sporbeck – Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

WALTHER, F. (2023): Planteil (Teil A). Planzeichnung 1:500. Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen am Kölpinseer Weg“ im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Koserow.

LUNG M-V (2023a): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Download am: 10.10.2024.

LUNG M-V (2023b): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, Download am: 10.10.2024.

Rote-Liste-Gremium Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Stand Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, 51 S.

WINKLER, H.M., WATERSTRAAT, A., HAMANN, N., SCHAARSCHMIDT, T., LEMCKE, R., ZETTLER, M.L. (2007): Verbreitungsatlas der Fische, Rundmäuler, Großmuscheln und Großkrebs in Mecklenburg-Vorpommern. - Natur & Text, Rangsdorf, 180 S.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 22 in der Gemeinde Ostseebad Koserow	6
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Projektwirkungen mit Umsetzung des Vorhabens	8
Tabelle 2: Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet,	9
Tabelle 3: Relevante Europäische Vogelarten.....	15
Tabelle 4: Übersicht der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die einzelnen Arten / -gilden	18